



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den  
Magistrat der Stadt Herborn  
Hauptstraße 39  
35745 Herborn

Datum

**20. Januar 2026**

Unser Zeichen:

**10.1 - FA- 221.2 (532012)**

Ansprechpartnerin:

**Frau Bepler**

Telefon Durchwahl:

**06441 407-2130**

### Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdLuS vom 30. September 2025  
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Dezember 2025  
3. Ihre Mails vom 12. Dezember 2025

Gebäude:

**D-Karl-Kellner-Ring 51**

Zimmer-Nr.: **D 2.2020**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

anabel.bepler@lahn-dill-kreis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkler,

Ihre Mail vom

**12. Dezember 2025**

Ihre Zeichen:

**ohne**

Planungsprozesse sind selten einfach. Aber kaum einmal waren sie so komplex und schwierig, wie in dieser Phase der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. *"Die meisten Menschen scheitern, weil sie nicht beharrlich genug sind, um neue Pläne zu entwerfen, die an die Stelle derer treten, die scheitern."* (Napoleon Hill, (US-amerikanischer Schriftsteller, \* 26. Oktober 1883 in Pound, Virginia; † 8. November 1970 in South Carolina).

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Gerade in krisenhaften Zeiten ist das Miteinander wichtig. Auch und gerade das Miteinander der Städte und Gemeinden und der Landkreise. Darum bin ich Ihnen sehr dankbar, dass dieses Miteinander zwischen uns auf Augenhöhe möglich ist und es Ihnen gelungen ist, einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beraten und zu verabschieden.

Dr. Ulrich Keilmann hat dies in einem Beitrag im Behörden Spiegel vom November 2025 prägnant in folgende Worte gefasst: *„Am Ende steht eine einfache, aber erfolgreiche Erkenntnis. Je früher Kommunen und Aufsicht miteinander reden, desto stabiler werden die Haushalte. Der Erfolg liegt nicht in neuen Gesetzen oder Erlassen, sondern in Haltung und Prozessqualität. Kooperation fördert Verantwortung, Transparenz schafft Vertrauen, und Vertrauen ermöglicht Geschwindigkeit!“*

Ich danke Ihnen für die sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit in diesem Sinne und freue mich, Ihnen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) ebenso wie die Haushaltsbegleitverfügung (II.) übersenden zu können.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans des Bäderbetriebs Herborn erfolgt separat.



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung  
(ABG) der Haushaltssatzung 2026  
der Stadt Herborn**

**Büro des Landrats**  
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **20. Januar 2026**  
Mein Aktenzeichen: **10.1 – FA - 221.1 (532012)**  
Ansprechpartnerin: **Frau Bepler**

gemäß den §§ 92a, 97, 97a, 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn aufgrund der Beschlussfassung vom 4. Dezember 2025 folgende

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026**

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von  
**1.500.000 €** (i. W.: Eine Million Fünfhunderttausend Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von  
**8.600.000 €** (i. W.: Acht Millionen sechshunderttausend Euro)
- c) des **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne von § 102 HGO in Höhe von  
**25.300.000 €** (i. W.: Fünfundzwanzig Millionen dreihunderttausend Euro)
- d) des **Haushaltssicherungskonzeptes** im Sinne von § 92a HGO.

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

**Auflagen**

- 1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist den Gremien gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Nachweis der Information und der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **28. Februar 2026** zu übersenden.
- 2. Ich bitte um Übersendung eines Arbeitsplans zur „Aufarbeitung des Prüfungsrückstands bei den Jahresabschlüssen“ bis zum 31. März 2026 und darum, diesen unterjährig im Sinne Ihrer Festlegungen sorgfältig einzuhalten und in das unterjährige Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO zu integrieren; an Ihrem Berichtswesen lassen Sie mich bitte zeitnah zu dem jeweiligen Stichtag teilhaben.
- 3. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Juni 2026** zu erfüllen.

Im Auftrag



Jochen

Verwaltungsoberrat





## II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2026

Der Würdigung des Haushalts 2026 stelle ich eine allgemeine Situationsanalyse und einen Rückblick voran. Darum ist es sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies wird durch die Auflage 1 ebenso sichergestellt, wie die Information über die Bekanntmachung (inkl. ABG).

### 1. Allgemeine Situationsanalyse

Der gesamte kommunale Bereich befindet sich in einer krisenhaften Situation, die partiell bereits jetzt, in jedem Fall aber perspektivisch ohne Änderungen der Aufgaben und der Finanzausstattung die Handlungsfähigkeit gefährdet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 8. April 2025 in Schloss Bellevue beim "Demokratieforum Kommunalpolitik: Stadt- und Gemeinderäte – Engagiert vor Ort" relevante Fragen diskutiert und insbesondere auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: *„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren überzeugt, dass die Kommunen die Keimzellen der Demokratie sind – und dass ein demokratischer Staat deshalb auch demokratisch organisierte Kommunen braucht. (...). Gerade weil die Kommunen und ihre Räte so wichtig für Zusammenhalt und Demokratie sind, müssen Politik und Gesellschaft jedes Interesse, ich betone: jedes Interesse daran haben, sie handlungsfähig zu halten. Wenn Kommunen Spielräume für die Bewahrung eines lebenswerten Wohnumfeldes fehlen, wenn die Mittel fehlen für Sport- und Kulturangebote, dann richtet sich die Enttäuschung der Bürgerinnen und Bürger eben nicht nur an den örtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister, sondern die Enttäuschung weckt immer auch Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Demokratie überhaupt. (...) Deshalb: Kommunale Armut, die dauerhafte Überlastung der kommunalen Haushalte ist nicht allein ein kommunales Problem. Wo steigende Personalkosten, wachsende Sozialausgaben, bürokratische Vorgaben oder zusätzlich übertragene Aufgaben, wo all das die Gestaltungsfreiheit und die Gestaltungsfähigkeit der Kommunen immer weiter schrumpfen lassen, da ist eben der Kern der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Zustimmung zur Demokratie berührt.“*

Auch aus diesem Grunde formuliert der Finanzplanungserlass des HMdluS vom 30. September 2025 u.a. bewusst: *„Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können. Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen.“*

Dem haben wir gemeinsam und im Dialog Rechnung getragen und ich danke ausdrücklich für die frühzeitige Information und den Austausch zum Haushaltsentwurf.

### 2. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2025 wurden sach- und fristgerecht erfüllt. Darüber hinaus ist es Ihnen gelungen den Haushalt 2026 annähernd zeitgerecht aufzustellen, zu beraten und vorzulegen.



Im Plan-IST-Vergleich der letzten Jahre ergibt sich in vereinfachter Form für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		2023			2024		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
ordentlich	Ertrag	60.397.831	62.842.050	2.444.219	59.796.736	64.656.593	4.859.857
	Aufwand	59.478.624	55.777.828	-3.700.796	64.149.881	62.812.239	-1.337.642
	<b>Saldo</b>	<b>919.207</b>	<b>7.064.221</b>	<b>6.145.014</b>	<b>-4.353.145</b>	<b>1.844.354</b>	<b>6.197.499</b>
außerordentlich	Ertrag	124.970	304.737	179.767	47.685	635.440	587.755
	Aufwand	7.022	9.529	2.507	7.020	97.007	89.987
	<b>Saldo</b>	<b>117.948</b>	<b>295.209</b>	<b>177.261</b>	<b>40.665</b>	<b>538.433</b>	<b>497.768</b>
<b>Jahresergebnis</b>		<b>1.037.155</b>	<b>7.359.430</b>	<b>6.322.275</b>	<b>-4.312.480</b>	<b>2.382.787</b>	<b>6.695.267</b>

Finanzhaushalt		2023			2024		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
laufende Vw.-tätigkeit	Einzahlungen	57.437.623	60.442.128	3.004.505	58.940.982	62.599.396	3.658.414
	Auszahlungen	55.934.500	50.989.957	-4.944.543	60.381.159	57.431.917	-2.949.242
	<b>Saldo</b>	<b>1.503.123</b>	<b>9.452.171</b>	<b>7.949.048</b>	<b>-1.440.177</b>	<b>5.167.479</b>	<b>6.607.656</b>
ordentliche Tilgung		1.540.020	1.529.230	-10.790	1.614.240	1.578.355	-35.885
<b>Fazit</b>		<b>-36.897</b>	<b>7.922.941</b>	<b>7.959.838</b>	<b>-3.054.417</b>	<b>3.589.124</b>	<b>6.643.541</b>

Der Haushaltsvollzug verlief in den vergangenen Jahren stets deutlich besser, als geplant. Dies ist einerseits positiv hinsichtlich der Steigerungen im Bereich der Erträge bzw. Einzahlungen, gleichzeitig deutet jedoch die Reduzierung im Aufwand bzw. in den Auszahlungen auf nicht durchgeführte Maßnahmen („Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“) hin. Hinsichtlich nicht durchgeführter investiver Maßnahmen finden sich im Kapitel 3 weitere Hinweise meinerseits.

Der Stand der Vorlage und der Prüfung der Jahresabschlüsse bis 2024 wurde im Sinne der Vorgaben der Ziffer II.6 des Finanzplanungserlasses 2026 insofern bestätigt, als dass Ihnen per E-Mail der Revision vom 12. Dezember 2025 die vollständige, prüfbereite Vorlage des Jahresabschlusses 2024 bestätigt wurde.

Die **Auflage 2** hat zum Ziel sicherzustellen, dass auch der Prüfungsrückstand konzentriert Aufarbeitung findet. Es besteht kein Aufstellungsrückstand, aber im Sinne von § 114 Abs.1 HGO ein kleiner Prüfungsrückstand.

**Auflage 3** wiederum macht auf die sach- und zeitgerechte Aufstellung des Abschluss 2025 ebenso aufmerksam, wie auch auf die damit einhergehenden Informationspflichten im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO.

### 3. Würdigung Haushalt 2026

#### a) **Ergebnishaushalt:**

Der Ergebnishaushalt 2026 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne im reinen Blick auf das Jahr 2026 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die (noch) in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen werden.

#### b) **Liquidität:**

Die Stadt Herborn verfügt für 2026 über ausreichend ungebundene Liquidität. Die Liquiditätspuffer im Sinne von § 106 Abs. 1 HGO wurde in ausreichender Höhe gebildet. Der für 2026 festgesetzte



Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist eine „Ausfallreserve“ und ich hoffe, dass die Inanspruchnahme nicht erforderlich werden wird. Sollte doch eine Inanspruchnahme erforderlich werden, bitte ich um Ihre zeitnahe, schriftliche Information. Die aktuellen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftliche Situation bedrohen mittelfristig die Liquidität der Stadt.

**c) Finanzhaushalt:**

Auch der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO) und ist planerisch aufgrund der Erleichterung aus dem Finanzplanungserlass durch ausreichend ungebundene Liquidität ausgeglichen.

Mittelfristig könnte es beim Ausgleich des Finanzhaushalts jedoch problematisch werden. Ab spätestens 2028 wird entsprechend der mittelfristigen Planung der Zahlungsmittelbestand negativ werden. Dies bedeutet, dass nicht nur keine ungebundene Liquidität mehr vorhanden sein wird, sondern auch die vorgeschriebene Rückführung der Liquiditätskredite zum Jahresende nicht mehr möglich wäre.

**d) Investitionen und Verbindlichkeiten:**

Die Stadt Herborn plant in 2026 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8,6 Mio. € aufzunehmen, um die anstehenden Maßnahmen durchführen zu können. Darüber hinaus sind in der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25,3 Mio. € für die Folgejahre vorgesehen.

Bezüglich des Themas „zeit- und sachgerechte Planung“ hat im letzten Jahr das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung besteht. Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Die Wesentlichkeitsgrenzen haben Sie in der Haushaltssatzung bestimmt. Die Unterlagen i. S. v. § 12 GemHVO wurden vorgelegt und haben eine hohe Qualität. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Veranschlagung auch zeitgerecht erfolgte. Betrachtet man hier den Plan-IST-Vergleich der Jahre 2024 und 2025 für die „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“, zeigt sich, dass in beiden Jahren nur ein Teil der geplanten Maßnahmen umgesetzt werden konnte:

	2024	2025
Plan zum 31.12.	8,1 Mio. €	11 Mio. €
IST/Prognose zum 31.12.	3,6 Mio. €	6,7 Mio. €
Umsetzungsquote	44 %	61 %



Auch die für die beiden Jahre eingeplanten Kredite wurden aufgrund der geringen Ausführung bzw. Fertigstellung von Maßnahmen bisher nur in geringerem Umfang zur Finanzierung in Anspruch genommen.

Insofern ist eine Prioritätenliste, die auch die noch aus Vorjahren um- und fortzusetzenden Maßnahmen enthalten sollte, für Herborn sicherlich ein sinnvolles Instrument, um sich intensiv damit auseinanderzusetzen, wofür nicht nur die finanziellen Mittel, sondern eben auch die Zeit zur Umsetzung vorhanden ist. Positiv hervorzuheben ist insofern die Anpassung des Gesamtbetrags der geplanten Kreditaufnahme für Investitionen gegenüber des Haushaltsentwurfs.

#### e) Haushaltssicherung

Gem. § 92a Abs. HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes nicht eingehalten werden kann. Dies ist für das Jahr 2026 nicht notwendig, da Ergebnis- und Finanzhaushalt im weiteren Sinne planerisch ausgeglichen werden konnten und der Finanzplanungserlass eine Ausnahme zulässt. Da allerdings mittelfristig bereits absehbar ist, dass der Haushaltsausgleich nur schwer bzw. nicht mehr erreicht werden kann, haben Sie dennoch ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Ich erachte dies für den richtigen Ansatz, weil Haushaltssicherungskonzepte, wenn sie denn zwingend erforderlich sind, nur sehr selten direkt Wirkungen entfalten können, sondern in der Regel nur mittelfristig.

Die enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind nachvollziehbar und führen perspektivisch zumindest zu weniger stark (im engeren Sinne) unausgeglichenen Haushalten. Gleichwohl weise ich darauf hin, dass Ihre Gebühren weit entfernt von einer Kostendeckung sind. Dies haben Sie selbst bereits festgestellt.

Das (freiwillige) Haushaltssicherungskonzept konnte in der vorliegenden Form von mir genehmigt werden. Ich rate dazu, dies im Haushaltsvollzug weiterzuentwickeln und die Umsetzung auch im Rahmen des Berichtswesens zu dokumentieren. Es könnte ab 2027 wichtig werden und Haushaltssicherungskonzepte entfalten eigentlich in der Regel nur mittelfristig ihre Wirkung.

#### 4. **Ausblick**

Eine weiterhin hohe Inflation zzgl. steigender Personalkosten zwingen zu einem strategischen Handeln. Es ist wichtiger denn je, dass geplante Maßnahmen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass Verzögerungen sich hier sehr schnell in Preissteigerungen wandeln können. Eine konsequente Steuerung der Mittel des Haushaltsplans ist daher unerlässlich. Gerade im Bereich der Baukosten haben sich in den letzten Jahren sehr hohe Preissteigerungen ergeben, die aktuell noch immer auf einem hohen Niveau liegen und tendenziell weiter steigen werden.

Zukünftig wird es zudem steigende Anforderungen an Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz geben und die Kommune wird wohl Mittel in diesen Bereichen bereitstellen müssen. Daher wird sehe ich auch an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Priorisierung von Investitionsmitteln. Um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben und den steigenden Kosten und Aufgaben entgegenzutreten, ist es ratsam, gemeinsam mit anderen Kommunen verstärkt über interkommunale Zusammenarbeit nachzudenken. Gerade mit Hinblick auf den demographischen Wandel und dem damit einhergehenden Rückgang der Bevölkerung bei der Mehrheit der Kommunen sollte nach Synergieeffekten zwischen den Kommunen weiterhin gesucht werden.




Im November hat der Hessische Landtag beschlossen, 300 Mio. EUR Soforthilfe für die Jahre 2025 bzw. 2026 an die hessischen Kommunen auszuschütten. Diese Soforthilfe kann allerdings nichts daran ändern, dass eine strukturelle Unterversorgung der Kommunen vorliegt. Die Kommunen nehmen diese Hilfe zwar dankbar an, es ändert jedoch nachhaltig nichts an den Alltagsproblemen.

Die Situation der Stadt Herborn ist aktuell noch als solide zu bezeichnen, jedoch lassen diverse Indikatoren erkennen, dass diese fragil ist und auf dem soliden Wirtschaften in der Vergangenheit basiert. Es gilt, sich nicht auf den vergangenen Jahren auszuruhen, sondern konzentriert und diszipliniert in die Zukunft zu schauen. Falls sich die Vorzeichen nicht grundlegend ändern, kann sich das vermeintlich ruhige Fahrwasser, indem sich die Stadt in den vergangenen Jahren befand, sehr schnell zu einem Wildbach wandeln. Das dies verhindert werden kann, sei Ihnen zu wünschen.

Ich hoffe, dass unsere Zusammenarbeit weiterhin so respektvoll und vertrauenswürdig bleiben wird und danke Ihnen ausdrücklich dafür!

Ich wünsche Ihnen alles Gute für den Vollzug des Haushaltes 2026.

Mit besten Grüßen  
im Auftrag

  
Jochern  
Verwaltungsobererrat

